

## **Satzung der Stadt Landshut über die Feldgeschworenen und deren Gebühren (Feldgeschworenen-Satzung und -Gebührenordnung)**

### **§ 1**

#### **Anzahl und Rechtsstellung der Feldgeschworenen**

- (1) Bei der Stadt Landshut sind nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 AbmG zwölf Feldgeschworene bestellt.
- (2) Das Amt des Feldgeschworenen ist gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 AbmG ein kommunales Ehrenamt.

### **§ 2**

#### **Aufgaben der Feldgeschworenen**

- (1) Gemäß Art. 12 Abs. 1 AbmG ist es Aufgabe der Feldgeschworenen, bei der Abmarkung der Grundstücke mitzuwirken. Sie sollen auf die Erhaltung der Grenzzeichen hinwirken und ihren Zustand, insbesondere an den Stadtgrenzen überwachen. Auf Anordnung nehmen sie Grenzbegehungen vor.
- (2) Bei den von Behörden geleiteten Abmarkungen ist gemäß Art. 12 Abs. 3 AbmG das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen den Feldgeschworenen vorbehalten.

### **§ 3**

#### **Aufsicht über die Feldgeschworenen**

- (1) Die Rechtsaufsicht über die Feldgeschworenen der Stadt Landshut obliegt gemäß Art. 13 Abs. 3 Satz 1 AbmG der Regierung von Niederbayern.
- (2) Die Fachaufsicht über diese Feldgeschworenen ist gemäß Art. 13 Abs. 3 Satz 2 AbmG Aufgabe des Staatlichen Vermessungsamtes Landshut.

### **§ 4**

#### **Gebühren der Feldgeschworenen**

- (1) Die Feldgeschworenen erhalten gemäß Art. 19 Abs. 1 AbmG für ihre Tätigkeiten Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Die Gebühr, die sich gemäß § 3 Satz 1 der Feldgeschworenenordnung (FO) nach der aufgewendeten Zeit bemisst, beträgt für jede angefangene Stunde des Dienstgeschäftes Euro 14,50.
- (3) Die Feldgeschworenen erhalten für die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges zur Ausübung ihrer Tätigkeit gegen Nachweis eine Wegstreckenentschädigung entsprechend Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Das sind derzeit Euro 0,30 je Kilometer. Übrige Auslagen sind mit der Gebühr nach Abs. 2 abgegolten.

## **§ 5**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist, wer die Abmarkung bzw. die Vermessung beantragt oder in anderer Weise veranlaßt hat. Art. 18 Abs. 2 und 4 AbmG sind sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Gebühren werden auf Antrag und nach Vorlage der Aufzeichnungen der Feldgeschworenen von der Stadt Landshut eingezogen und den Feldgeschworenen dann ausbezahlt.

## **§ 6**

### **Kostenerstattungsansprüche der Stadt Landshut**

- (1) Gemäß Art. 16 Abs. 3 AbmG hat die Stadt Landshut Sorge dafür zu tragen, daß das für die Bezeichnung und Sicherung der Grundstücksgrenzen erforderliche Material, z.B. Grenzzeichen, bereitgehalten und gegen Bezahlung abgegeben wird.
- (2) Unbeschadet der Vorschrift des Art. 20 AbmG, wonach eine Pflicht des Antragstellers oder Veranlassers der Abmarkung besteht, Material und Werkzeug für die Bezeichnung und Sicherung der Grundstücksgrenzen bereitzustellen, stattet die Stadt Landshut selbst nach örtlichem Herkommen die Feldgeschworenen mit dem zum Abmarkungstermin benötigten Gerät aus. Hierfür stellt die Stadt Landshut dem Schuldner der Feldgeschworenengebühr einen eigenen bürgerlichrechtlichen Aufwendersatz in Rechnung, der für den ersten Tag des Ladungstermins mit Euro 23,00 und für jeden weiteren angefangenen Tag mit Euro 11,50 pauschaliert ist.